



SWR ENERGIE

# Netzanschlussvertrag Niederspannung (NAV-NSP)

zwischen

## **SWR Energie GmbH & Co. KG**

SWR Energie Verwaltungs-GmbH

Reg.-Gericht Coburg HRB 4743

Geschäftsführer: Michael Eckardt

Bürgerplatz 3, 96472 Rödental

Tel. 09563/51333-0/Fax 09563/51333-59

(nachfolgend **Netzbetreiber**)

und

---

Vor- und Nachname/Firma

ggf. HRB oder HRA

ggf. vertreten durch (Vollmacht liegt bei)

---

Telefon\*

Fax\*

E-Mail-Adresse\*

---

PLZ

Ort

Straße

Hausnummer

---

Gemarkung

Flur

Flurstücksnummer

\* Mit der jeweiligen Angabe wird das Einverständnis zur Kommunikation auf diesem Weg erklärt.

(nachfolgend **Anschlussnehmer**)

---

MaLo-ID

---

Kundennummer



	Dritter: ..... Vor- und Nachname/Firma, PLZ, Ort, Straße, Hausnr., BDEW-Codenummer
Art der Messung	<input type="checkbox"/> NSP Standardlastprofil <input type="checkbox"/> NSP registrierende Lastgangmessung
<b>Datenschutz</b>	<input type="checkbox"/> Ich/Wir willige(n) darin ein, dass meine/unsere im Rahmen dieses Vertrages erhobenen personenbezogenen Daten vom Netzbetreiber verarbeitet und mit Dritten (z. B. Messstellenbetreiber) ausgetauscht werden, soweit dies zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist. Diese Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft formfrei gegenüber dem Netzbetreiber widerrufen werden.

\* nur zulässig bei Einhaltung der Vorgaben des Netzbetreibers im „Merkblatt für Tiefbauarbeiten“

## 1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien anlässlich der Errichtung, der Änderung und des Betriebes des in den Vertragsdaten näher beschriebenen Netzanschlusses. Diesbezügliche Veröffentlichungen des Netzbetreibers erfolgen auf dessen Internetseite: [www.stadtwerke-roedental.de](http://www.stadtwerke-roedental.de)
- 1.2 Nicht geregelt wird durch diesen Vertrag im Hinblick auf den Netzanschluss dessen Nutzung zur Entnahme von Strom (Anschlussnutzung), Einspeisung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas, die Belieferung des Netzanschlusses mit Strom (Stromlieferung) oder die Nutzung des Netzes des Netzbetreibers (Netznutzung). Hierfür sind – mit Ausnahme der Anschlussnutzung -jeweils von den betreffenden Parteien gesonderte Verträge abzuschließen.
- 1.3 Der Netzbetreiber kann den Netzanschluss ablehnen, wenn ihm dieser aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.
- 1.4 Ist der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer, hat der Anschlussnehmer spätestens bei Unterzeichnung dieses Vertrages die wirksame und vom Grundstückseigentümer unterzeichnete Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers für die Errichtung und den Betrieb des Netzanschlusses auf dem betreffenden Grundstück gemäß dem hierzu vom Netzbetreiber vorgegebenen Vordruck vorzulegen.
- 1.5 Wird über den vertragsgegenständlichen Netzanschlussvertrag eine Ladestation für Elektroautos versorgt, hat der Anschlussnehmer das Datenblatt „Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge“ auszufüllen und dem Netzbetreiber – vom Anschlussnehmer unterschrieben - spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme der Ladeeinrichtung vorzulegen. Die Inbetriebnahme bedarf der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers, sofern ihre Summen-Bemessungsleistung 12 Kilovoltampere je elektrischer Anlage überschreitet.

## 2. Kosten und Preise

- 2.1 Für alle Leistungen des Netzbetreibers im Rahmen dieses Vertrages gegenüber dem Anschlussnehmer und auch für alle sonstigen vom Anschlussnehmer an den Netzbeauftragten beauftragten Tätigkeiten gelten die Preise und Konditionen gemäß dem Kostenvoranschlag des Netzbetreibers.
- 2.2 Sind im jeweiligen Kostenvoranschlag des Netzbetreibers Leistungen aufgeführt, die der Netzbetreiber gegenüber dem Anschlussnehmer erbringt, keine Preise ausgewiesen, kann der Netzbetreiber das vom Anschlussnehmer für diese Leistungen an den Netzbetreiber zu zahlende Entgelt gemäß § 315 BGB festlegen.
- 2.3 Der Anschlussnehmers erhält vom Netzbetreiber einen Kostenvoranschlag für die erstmalige Herstellung des Netzanschlusses, dessen Änderung oder für einen provisorischen Netzanschluss. Wird der Kostenvoranschlag wesentlich überschritten, wird der Netzbetreiber den Anschlussnehmer hierüber unverzüglich informieren.
- 2.4 Verlangt der Anschlussnehmer ausdrücklich in Textform, dass die Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag schon vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen soll, übt aber dann sein Widerrufsrecht aus, schuldet er dem Netzbetreiber für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen gemäß § 357 Abs. 8 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.
- 2.5 Führt der Netzbetreiber Netzumstellungen durch, z. B. in Bezug auf die Spannung oder etwa die Erstellung einer Erdverkabelung anstelle von Freileitungen, und entstehen dadurch dem Anschlussnehmer Kosten für Änderungen und/oder den Ersatz von elektrischen Geräten oder der Kundenanlage, hat diese der Anschlussnehmer zu tragen. Dies gilt nur dann nicht, wenn solche Kosten des Anschlussnehmers außergewöhnlich hart treffen würden, was dieser nachzuweisen hat.

### **3. Mitteilungspflichten des Anschlussnehmers**

Der Anschlussnehmer hat den Netzbetreiber insbesondere dann unverzüglich in Textform zu unterrichten, wenn er

- a) Beschädigungen des Netzanschlusses, insbesondere Schäden an der Anschlusssicherung oder das Fehlen von Plomben wahrnimmt,
- b) Unregelmäßigkeiten oder Störungen seiner Anlage, die Rückwirkungen auf das Netz der Netzbetreiber erwarten lassen oder solche in der Anlage des Netzbetreibers feststellt,
- c) Beschädigungen, Störungen oder den Verlust von Mess- und Steuereinrichtungen erkennt, oder
- d) sich die Eigentumsverhältnisse am Grundstück, am Gebäude oder der Kundenanlage ändern; in diesem Fall hat der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber die Person des neuen Anschlussnehmers, dessen postalische Adresse und den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs mitzuteilen.

Verstößt der Anschlussnehmer gegen eine oder mehrere dieser Mitteilungspflichten schuldhaft, hat er die dem Netzbetreiber hieraus entstehenden Schäden an diesen zu erstatten.

#### **4. Vertragsbeginn, -dauer und -ende**

- 4.1 Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 4.2 Der Vertrag kann vom Anschlussnehmer mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 4.3 Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich in den Fällen von § 27 NAV oder soweit eine Pflicht des Netzbetreibers zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des EnWG nicht oder nicht mehr besteht. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die für den Netzanschluss erforderlichen baulichen sowie technischen und vom Anschlussnehmer im Zusammenhang mit dem Netzanschluss zu erbringenden Leistungen von diesem trotz angemessener Fristsetzung durch den Netzbetreiber nicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik geschaffen werden, oder über den Netzanschluss länger als 3 Jahre keine Entnahme von Strom mehr erfolgt.
- 4.4. Jede Kündigung bedarf der Textform.

#### **5. Rechtsverbindliche Erklärungen per E-Mail**

Der Netzbetreiber ist berechtigt und der Kunde damit einverstanden, dass der Netzbetreiber auch über die ihm vom Kunden mitgeteilte E-Mail-Adresse gegenüber dem Kunden rechtsverbindliche Erklärungen abgibt, z. B. im Zusammenhang mit dem Netzanschluss. Gleiches gilt auch für das Recht des Kunden, rechtsverbindliche Erklärungen gegenüber dem Netzbetreiber abzugeben, z. B. eine Kündigung. Beide Parteien werden ihren Spam-Filter möglichst so einstellen, dass E-Mails der anderen Partei nicht abgefangen werden.

#### **6. Vertragsbestandteile und Angaben des Anschlussnehmers**

- 6.1 Vertragsbestandteile zum Netzanschluss sind dieser Vertrag, die NAV, die Ergänzenden Bedingungen NSP, die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, sowie, wenn der Anschlussnehmer Tiefbauarbeiten selbst ausführt, das Merkblatt für Tiefbauarbeiten, und im Fall von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge das Datenblatt für Elektrofahrzeuge. Es gilt jeweils die aktuellste Fassung.
- 6.2 Fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Anschlussnehmers in den Vertragsdaten berühren die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Sind die Angaben des Anschlussnehmers in den Vertragsdaten nicht vollständig oder fehlerhaft, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschlussnehmer zur Ergänzung oder Berichtigung unter Fristsetzung aufzufordern. Kommt der Anschlussnehmer die-

ser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist der Netzbetreiber berechtigt, die betreffenden Angaben entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten selbst zu ergänzen oder zu berichtigen. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen, die nach Abschluss des Vertrages eintreten.

#### 7. Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 DS-GVO für natürliche Personen

Verantwortlicher: Stadtwerke Rödental -Konzern- Bürgerplatz 3, 96472 Rödental,  
Tel.:0956351333-0 E-Mail: info@stadtwerke-roedental.de

Datenschutzbeauftragter: secopan gmbh, Am Schönblick 14, 71229 Leonberg, Tel.:09715256958-0  
E-Mail: Datenschutz@secopan.de. Die vollständige Datenschutzerklärung für Kunden des Netzbetreibers kann unter [https://www.stadtwerke-roedental.de/images/pdfs/Datenschutz\\_Kunde.pdf](https://www.stadtwerke-roedental.de/images/pdfs/Datenschutz_Kunde.pdf) eingesehen sowie heruntergeladen werden und ist auch unentgeltlich am Geschäftssitz des Netzbetreibers in Papierform erhältlich. In dieser wird u. a. über die Zwecke der Datenverarbeitung, die Empfänger von personenbezogenen Daten, die Dauer der Datenspeicherung und diejenigen Rechte informiert, die betroffenen Personen nach der DS-GVO zustehen.

**Die Widerrufsbelehrung für Verbraucher und das Muster-Widerrufsformular sind Teil der  
Ergänzende Bedingungen NSP 2021 (dort Abschnitt 14 )**

.....  
Ort, Datum

.....  
Ort, Datum

.....  
Anschlussnehmer

.....  
Netzbetreiber

#### Anlagen:

- Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
- Ergänzende Bedingungen NSP 2021
- Preisblatt
- Merkblatt für Tiefbauarbeiten (wenn vom Anschlussnehmer oder in dessen Auftrag durch Dritten ausgeführt)
- Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers (wenn nicht identisch mit Anschlussnehmer)
- Datenblatt Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge